Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11440
18.09.98

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. September 1998 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind seit 1990 die jährlichen Ausgaben des Bundes (Kapitel) für die Erforschung naturwissenschaftlicher und sicherheitspolitischer Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, und inwiefern sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, künftig naturwissenschaftliche Kenntnisse gezielter als bisher – etwa durch die Einrichtung einer bundesdeutschen Abrüstungsbehörde oder eines Forschungsprogramms – zu unterstützen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 9. September 1998

Die seit 1990 jährlich getätigten Ausgaben des Bundes für die Erforschung naturwissenschaftlicher und sicherheitspolitischer Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung speziell von Massenvernichtungswaffen lassen sich nur mit erheblichem personellem und zeitlichem Aufwand feststellen. Weder im Einzelplan des Auswärtigen Amts noch in dem des Bundesministeriums der Verteidigung gibt es einen Haushaltstitel, in dem die Ausgaben dieser Ministerien für die genannten Aufgaben zusammengefaßt sind.

Die Bundesregierung greift gezielt auf naturwissenschaftliche Expertisen aus Forschungseinrichtungen und technischen Behörden zurück. Mitarbeiter dieser Einrichtungen beraten die Bundesregierung auch bei der Erarbeitung und Vertretung deutscher Positionen in multilateralen Organisationen und Foren. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, eine neue Behörde zu schaffen oder spezielle neue Forschungsprogramme ins Leben zu rufen.

2. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionlos)

Treffen Pressemeldungen, etwa in der Süddeutschen Zeitung vom 31. August 1998, zu, nach denen der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Sudan festgestellt hat, daß es sich bei der von US-amerikanischen Streitkräften durch Raketenbeschuß zerstörten Anlage nicht um eine chemische Fabrik handelte, in der Ausgangsstoffe für die Herstellung chemischer oder biologischer Waffen produziert wurden, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, ihre öffentlich geäußerte Zustimmung zu dem Raketenschlag zu korrigieren?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 9. September 1998

Im Hinblick auf verschiedene Pressemeldungen über die Berichterstattung der Deutschen Botschaft in Khartum weist das Auswärtige Amt grundsätzlich und unabhängig vom konkreten Fall darauf hin, daß Botschaftsberichte den Kenntnisstand vor Ort wiedergeben und nur einen Beitrag zur Informationsbeschaffung des Auswärtigen Amts leisten.

Die Bundesregierung hat am 21. August 1998 durch Erklärungen des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen zu den amerikanischen Militäraktionen Stellung genommen. Die Texte der Erklärungen liegen diesem Schreiben bei*).

3. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionlos)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei den Raketenangriffen auf Ziele im Sudan und in Afghanistan nicht um völkerrechtswidrige Vergeltungsschläge, sondern um Maßnahmen gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen „zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat," handelte, und wie begründet sie diese Auffassung in völkerrechtlich nachvollziehbarer Weise?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 9. September 1998

Die Bundesregierung verweist auf die beigefügten Erklärungen sowie auf ein Schreiben des amerikanischen Botschafters bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des VN-Sicherheitsrates vom 20. August 1998, in dem die amerikanischer Regierung ihr militärisches Vorgehen unter Berufung auf das Recht zur Selbstverteidigung gegen erfolgte und bevorstehende Angriffe auf amerikanische Einrichtungen rechtfertigt. Der VN-Sicherheitsrat hat die Behandlung des Themas bislang nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die gesetzlichen Regelungen und die für das Glücksspiel erforderlichen Genehmigungsverfahren (u. a. Bingo) in Europa dahin gehend zu liberalisieren und vereinheitlichen, daß – wie beispielweise in Dänemark und Großbritannien bereits praktiziert – das Glücksspiel in Deutschland – und innerhalb der Zwölfmeilenzone auf Schiffen deutscher oder auch anderer Flagge – durchgeführt werden kann, ohne daß es einen zu großen bürokratischen Aufwand geben muß?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. September 1998

Das Glücksspielrecht fällt in die Zuständigkeit der Länder (Artikel 70 Abs. 1 GG). Das gilt auch für die Zwölfmeilenzone.

Regelungen der EU zum Glücksspielrecht bestehen nicht. Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, in die bestehenden gesetzlichen Regelungen der Länder und die dort geregelten Genehmigungsverfahren einzugreifen.

5. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Gründe sprechen derzeit gegen eine einheitliche europäische Handhabung, und welche deutschen Gesetze auf Bundes- und nach Kenntnis der Bundesregierung auf Länderebene stehen derzeit einer Vereinheitlichung und Vereinfachung – besonders in den fünf norddeutschen Küstenländern – entgegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 11. September 1998

Auf europäischer Ebene wurde zwischen den Mitgliedstaaten Einverständnis darüber erzielt, daß die Mitgliedstaaten der EU zur Wahrung ihrer soziokulturellen Besonderheiten berechtigt sind, nach ihrem Ermessen Anforderungen an die Art und Weise der Veranstaltung von Lotterien durch nationale Gesetze zu regeln, um die Spieler zu schützen und die Spielsucht mit ihren negativen sozialen Folgen im Interesse der Allgemeinheit einzudämmen. Diesen Gründen hat der Bundesgesetzgeber zuletzt im Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG) durch Änderung der §§ 284 und 286 StGB Rechnung getragen.

Eine europäische Liberalisierung würde entgegen der angestrebten Zielsetzungen die Zahl angebotener Glücksspiele in der Bundesrepublik Deutschland in nicht wünschenswerter Weise vervielfachen.

Der Vereinheitlichung und Vereinfachung des für die Veranstaltung von Glücksspielen erforderlichen Genehmigungsverfahrens stehen die Lotteriegesetze der Länder entgegen.

6. Abgeordnete **Annelie Buntenbach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat das mit der Bewachung des Bundeskriminalamtes betraute thüringische Sicherheitsunternehmen seine Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen sowie gegen die Arbeitszeitordnung aufgrund der Abmahnung der Bundesregierung bis zum Ende der vereinbarten Probezeit am 31. Juli 1998 vollständig abgestellt, und hat die Bundesregierung – wie für den Fall fortdauernder Verstöße in der Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg) vom 8. April 1998, Drucksache 13/10398, Frage 11 angekündigt – den fraglichen Vertrag mit der Firma tatsächlich kurzfristig gekündigt sowie die naheliegende Schlußfolgerungen auch aus den zurückliegenden Unregelmäßigkeiten bei der Bewachung anderer Liegenschaften des Bundes gezogen, diesem Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit künftig keinerlei Aufträge mehr zu erteilen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 15. September 1998

Seit dem 31. März 1998 sind keine Verstöße des thüringischen Sicherheitsunternehmens bei der Bewachung des Bundeskriminalamtes mehr festgestellt worden. Eine Kündigung des Vertrages war somit nicht erforderlich.

Unregelmäßigkeiten bei der Bewachung anderer Liegenschaften des Bundes, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellen könnten, sind dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern nicht bekannt geworden. Daher wird ein Ausschluß des Bewachungsunternehmens von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb wegen Unzuverlässigkeit gemäß § 7 Nr. 5 c VOL/A seitens des Beschaffungsamtes nicht in Erwägung gezogen.

7. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird das diesjährige Sommerfest der Deutschen Welle finanziert, aus den Eigenmitteln der Anstalt oder durch den Bundeszuschuß des Bundesministeriums des Innern? (Bitte genauen Titel und Höhe der Ausgaben und die Vergleichskosten aus dem Haushalt 1997 angeben.)

8. Abgeordnete **Antje Hermenau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß der Leiter des Bonner Studios der Deutschen Welle (DW), der sich derzeit um ein Direktmandat für den Deutschen Bundestag bewirbt, zahlreiche Parteifreunde und Bürger aus dem betreffenden Wahlkreis zum Sommerfest 1998 der DW eingeladen hat, und wie stellt die Bundesregierung ggf. die zweckentsprechende Verwendung des Bundeszuschusses sicher?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 11. September 1998

Nach § 46 Abs. 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes (DWG) ist die DW als autonome Rundfunkanstalt in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig. Insbesondere unterliegt die DW keiner staatlichen Fachaufsicht (§ 61 DWG). Dem Bundesrechnungshof obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der DW (§ 56 DWG).

Ungeachtet dieser rechtlichen Situation, nach der die DW insoweit der Bundesregierung nicht berichtspflichtig ist, hat der Intendant der DW mitgeteilt, das Sommerfest der DW sei aus Sponsorengeldern finanziert, Haushaltsmittel seien nicht in Anspruch genommen worden. Die Zusammenstellung der Einladungsliste für ein Fest sei selbstverständlich Sache des Veranstalters. Unter den Sponsoren des Festes hätten sich auch Unternehmen aus dem Bundestagswahlkreis des besagten Studioleiters befunden. Sponsoren hätten die Möglichkeit, auch Gäste einzuladen. Dies erkläre, daß auch einige Bürger aus dieser Region anwesend gewesen seien. Eine parteipolitische Zuordnung der Gästeliste der Sponsoren sei zuvor nicht geprüft worden.

9. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Bemüht sich die Bundesregierung im Rahmen der EU um eine angemessene Lastenverteilung für den Fall, daß es zu größeren Flüchtlingsströmen aus dem Kosovo in die Länder der EU kommt, und wie begründet sie ihre Haltung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 9. September 1998

Um eine Massenfluchtbewegung von Albanern aus dem Kosovo in die Staaten der EU zu verhindern, ist die Politik der Bundesregierung zunächst auf Maßnahmen gerichtet, die zu einer Deeskalation der Situation im Kosovo beitragen und ein regionales Flüchtlingskonzept unterstützen. Die Bundesregierung setzt alles daran, daß durch ein solch regionales Flüchtlingskonzept die an die jugoslawische Provinz Kosovo angrenzenden Staaten in die Lage versetzt werden, Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts aufzunehmen. Dem dienen die wiederholten Aufforderungen des Bundesministeriums des Innern an den früheren britischen Präsidenten des Rates der Innen- und Justizminister und an die Kommission, aus bereits laufenden Hilfsprogrammen der EU oder über Ad-hoc-Fonds finanzielle Unterstützung zu leisten.

Das Auswärtige Amt hat bislang etwa 5 Mio. DM als bilaterale Hilfe zur Verfügung gestellt. In Anbetracht des nahenden Winters sollen weitere Geldmittel für die Instandsetzung von Häusern aufgewendet werden, um den Flüchtlingen eine Rückkehr in ihre Heimatorte zu ermöglichen. Allerdings müssen hierfür von jugoslawischer Seite noch die erforderlichen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung werden 8,5 Mio. DM vornehmlich als Nahrungsmittelhilfe und für die Einrichtung von Wasserleitungen und Unterkünfte für Flüchtlinge bereitgestellt.

Ferner wurde in den letzten Sitzungen des K.4-Ausschusses stets auf Wunsch der deutschen Delegation die Kosovo-Krise angesprochen. Dabei hat Deutschland geltend gemacht, daß ggf. ein „Warn- und Dringlichkeitsverfahren zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von Vetrtiebenen" einzuleiten wäre.

Es gilt, eine zum Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina analoge Situation zu vermeiden, in der Deutschland innerhalb der EU den weitaus größten Teil von Flüchtlingen aufnehmen mußte.

Der Rat der Justiz- und Innenminister wird sich auf seiner Tagung am 24. September 1998 auch mit dem Thema „Migrationsströme (insbesondere Irak, Kosovo) – Fortschrittsbericht" befassen.

10. Abgeordneter **Heinrich Lummer** (CDU/CSU)

Wie ist ggf. der Sachstand bei den Bemühungen um eine angemessene Lastenverteilung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 9. September 1998

Die Bundesregierung hat sich bislang schon nachhaltig auf EU-Ebene für eine angemessene Lastenverteilung eingesetzt. Beispielsweise konnte in der Entschließung des Rates vom 25. September 1995 zur Lastenverteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthalts von

Vertriebenen (ABl. EG Nr. C 262 S. 1 vom 7. Oktober 1995) ein grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt werden, daß Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen auf der Grundlage der Konzertierung und Solidarität zu schaffen seien.

Nicht mehr den Charakter einer Absichtserklärung hat nunmehr der überarbeitete Entwurf der Kommission für eine Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und dem Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden [KOM (98) 372 endg.]. In diesem Entwurf wird der Grundsatz der Solidarität festgeschrieben, indem besonders betroffenen Staaten Unterstützung gewährt werden kann. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf finanzieller Unterstützung, wie Beiträge für provisorische Unterkünfte, für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts o. ä. Subsidiär hierzu wird jedoch erstmals eine Aufteilung von schutzsuchenden Personen unter den Mitgliedstaaten in Aussicht genommen.

Es ist beabsichtigt, die Frage der Lastenteilung zu einem besonderen Schwerpunkt der bevorstehenden EU-Präsidentschaft zu machen. Dabei wird darauf Wert gelegt werden, daß Beschlüsse zur Aufnahme von Vertriebenen auf EU-Ebene nur gefaßt werden, soweit auch beim Solidarausgleich eine befriedigende Lösung erreicht wird, d. h. es zu einer personellen und nicht nur finanziellen Lastenteilung kommt.

11. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionlos)

Ist der Bundesregierung die detaillierte Darstellung der Recherchearbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen des Überprüfungsverfahrens betreffend den Abgeordneten Dr. Gregor Gysi in dem Bericht des 1. Ausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/10893, S. 8 f.) bekannt, und kann sie auf dieser Basis die Antwort auf meine Frage 8 in Drucksache 13/11345 im Hinblick auf den personellen und zeitlichen Arbeitsaufwand ergänzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. September 1998

Die Darstellung der Recherchearbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Rahmen des Überprüfungsverfahrens betreffend den Abgeordneten Dr. Gregor Gysi in dem Bericht des 1. Ausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 13/10893, S. 8 f.) ist der Bundesregierung bekannt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 in Drucksache 13/11345 verwiesen.

12. Abgeordneter **Kurt Neumann (Berlin)** (fraktionlos)

Trifft die Meldung im Handelsblatt vom 21. Juli 1998 zu, nach der der Bundesbeauftragte für die Unterlagen der Staatssicherheit der DDR, Joachim Gauck, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfassungsrechtsstreit des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gegen den Deutschen Bundestag als einen Erfolg gewertet haben soll, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, im Rahmen der ihr gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes obliegenden Rechts-

aufsicht den Bundesbeauftragten darauf hinzuweisen, daß die Bewertung von Organstreitigkeiten über die rechtliche Stellung der frei gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht zu den ihm übertragenen Aufgaben und Kompetenzen gehört?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 10. September 1998

Eine Meldung des dargestellten Inhaltes im Handelsblatt vom 21. Juli 1998 ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf Anfrage beim Handelsblatt wurde von dort ein Artikel zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in dem Rechtsstreit zwischen Dr. Gregor Gysi und dem Deutschen Bundestag vom 21. Juli 1998 zur Verfügung gestellt, in dem der Bundesbeauftragte, Joachim Gauck, mit keinem Wort erwähnt wird.

13. Abgeordneter **Dr. Winfried Pinger** (CDU/CSU)

Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V., Köln" (ICCB) sowie über den Verbandsvorsitzenden Muhammed Metin Kaplan vor, und wie beurteilt sie in verfassungsschutzrelevanter Hinsicht insbesondere das kürzlich erfolgte Verteilen eines Flugblattes in Köln, in dem wegen der amerikanischen Militärschläge im Sudan und in Afghanistan zum „heiligen Krieg" gegen die Amerikaner und ihre Verbündeten aufgerufen wird, obwohl dem Verbandsvorsitzenden aufgrund seiner verfassungsfeindlichen Äußerungen seit 1996 eine politische Betätigung nach dem Ausländergesetz untersagt ist (vgl. Kölnische Rundschau vom 2. September 1998)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. September 1998

Der ICCB, der seit 1995 durch den selbsternannten „Emir der Gläubigen und Kalif der Muslime", Metin Kaplan, geführt wird und in letzter Zeit selbst auch nur noch mit der Bezeichnung „Der Kalifatsstaat" an die Öffentlichkeit tritt, fällt schon seit seiner Gründung 1984/85 durch verfassungsfeindliche und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Agitation auf. Die Organisation tritt für einen Umsturz der laizistischen Staatsordnung in der Türkei und die Errichtung eines theokratischen Staates dort ein, hetzt gegen die parlamentarische Demokratie und die westliche pluralistische Gesellschaft – die als unvereinbar mit dem Islam bezeichnet werden – und verbreitet antisemitische Positionen. Auf die regelmäßige Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten seit 1985 wird hingewiesen.

In der letzten Zeit hat sich die aggressive Diktion in Verlautbarungen des ICCB, u. a. in dem in der Schriftlichen Frage erwähnten Flugblatt, noch gesteigert.

Die Stadt Köln hat wegen dieser Äußerungen Anfang September 1998 auf der Grundlage eines am 21. August 1996 erlassenen politischen Betätigungsverbotes nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ausländergesetz gegen Metin Kaplan ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 DM festgesetzt und für den Fall einer weiteren Zuwiderhandlung ein erneutes Zwangsgeld in Höhe von 2 000 DM angedroht.

In derselben Angelegenheit hat sich das Bundesministerium des Innern an die Staatsanwaltschaft Köln gewandt und angeregt, die Äußerungen als Verstoß gegen das politische Betätigungsverbot nach § 92 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz strafrechtlich zu verfolgen. Nach dieser Strafvorschrift kann bereits der erstmalige Verstoß gegen ein politisches Betätigungsverbot nach § 37 Ausländergesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Im Hinblick auf die zunehmende Militanz und Aggressivität der Äußerungen Metin Kaplans kann das Land Nordrhein-Westfalen das bestehende politische Betätigungsverbot außerdem auf weitere Tatbestände des § 37 Ausländergesetz ausdehnen.

14. Abgeordneter **Dr. Winfried Pinger** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die bestehenden Rechtsnormen für ausreichend, um ein derartiges Verhalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu unterbinden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 15. September 1998

Die in der Antwort zu Frage 13 genannten Maßnahmen, insbesondere die strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit, die erst durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geschaffen wurde, bieten ausreichende Möglichkeiten, um auf Äußerungen, wie sie in dem zitierten Flugblatt enthalten sind, angemessen zu reagieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

15. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die oft kritisierte Eigenkapitalschwäche bestimmter Bereiche der deutschen Wirtschaft insbesondere auf die extensive Bildung steuerfreier Rückstellungen zu Lasten des ausgewiesenen Gewinns zurückzuführen ist, die wiederum die Bildung von Eigenkapital aus versteuerten Gewinnanteilen schmälert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 11. September 1998

Unternehmen haben für gesetzlich oder vertraglich übernommene Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden, sofern die handelsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind nach § 249 Abs. 1 HGB zu bildende Rückstellungen auch entsprechend in der Steuerbilanz anzusetzen. Das Maßgeblichkeitsprinzip gilt jedoch nur insoweit, als nicht zwingende steuerliche Vorschriften dem entgegenstehen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Bildung von Rückstellungen somit keine Steuervergünstigung bzw. kein Steuerschlupfloch, sondern eine Maßnahme zur periodengerechten Gewinnabgrenzung.

Handels- und steuerrechtlich handelt es sich bei der Bildung einer Rückstellung um eine gebotene Maßnahme, um künftigen Aufwand eines Unternehmens infolge der Erfüllung einer Verpflichtung periodengerecht zuzuordnen. Dies bedeutet, daß der Aufwand, der bereits vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, nicht erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen, sondern bereits im Zeitpunkt seiner wirtschaftlichen Verursachung erfolgswirksam zu berücksichtigen ist.

Die für die Bildung der Rückstellungen erforderlichen Beträge stellen Aufwand dar und mindern insoweit den Unternehmensgewinn. Daß – wie in der Frage unterstellt wird – eine Beschränkung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Rückstellungsbildung nicht nur den Unternehmensgewinn erhöht, sondern auch die Eigenkapitalsituation der Unternehmen verbessert, ist keineswegs zwangsläufig, da der Gewinn der Besteuerung unterliegt und im übrigen unter Berücksichtigung bestehender gesellschaftsrechtlicher Regelungen an die Eigentümer des Unternehmens ausgeschüttet werden kann.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Einschränkung steuerlich anerkannter Rückstellungen kein Weg ist, um die Eigenkapitalsituation der Unternehmen zu verbessern; andere Möglichkeiten zur Eigenkapitalaufnahme sind erheblich sinnvoller und erfolgversprechender. In diesem Zusammenhang ist auf die in der 13. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze „Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz", „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich" (KonTraG) und „Drittes Finanzmarktförderungsgesetz" zu verweisen. Der damit eingeschlagene Weg wird in der nächsten Legislaturperiode mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz sowie der geplanten Anpassung des deutschen Konzernbilanzrechts an international anerkannte Maßstäbe konsequent fortgesetzt werden.

16. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

In welchem Umfang wurden und werden die bereits vom Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten 200 000 DM (Antwort auf meine Frage 13 in Drucksache 13/11315) für die Restaurierung der in der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek vorhandenen Handschriften, Inkunabeln und Drucken aus den Jahren 1501 bis 1799 (vgl. Antwort auf meine Frage 11 in Drucksache 13/11315) verwendet, um im Bereich dieses rechts- und kulturhistorisch besonders wertvollen Bestandes Schadensbilder mit starker oder höchster Gefährdung nicht weiter wachsen zu lassen, und in welchem Umfang, aufgeschlüsselt nach Jahren, gilt dies für die in der Haushaltsplanung vorhandenen weiteren 750 000 DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 15. September 1998

Die angesprochenen Mittel wurden vorrangig für Entsäuerungsmaßnahmen mit je 100000 DM für die Haushaltsjahre 1996 bis 2001 bewilligt und sind entsprechend verwendet worden bzw. werden entsprechend verwendet werden. Für die Jahre 2000 und 2001 sind darüber hinaus je 175000 DM bewilligt, die für andere Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen verwendet werden können.

Die Verteilung der für die kommenden Jahre geplanten Mittel stellt sich wie folgt dar:

1999	100000 DM (Entsäuerung);
2000	275000 DM (Entsäuerung ca. 100000 DM, Restaurierung ca. 175000 DM);
2001	275000 DM (Entsäuerung ca. 100000 DM, Restaurierung ca. 175000 DM).

Die neben den Mittel für Entsäuerung verfügbar werdenden Mittel für Restaurierung werden in erster Linie für die alten Drucke verwendet werden.

Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren aus laufenden Haushaltsmitteln Restaurierungen im Wert von 6200 DM durchgeführt. Diese dienten auch der Sammlung von Erfahrungen bezüglich solcher Vorhaben und der Schätzung der dafür benötigten Mittel. Zusätzlich wurden zur Stabilisierung und vorläufigen Sicherung aus laufenden Mitteln Geräte und Materialien (Hykograph, Klimageräte, Spezial-Staubsauger, besonderes Verpackungsmaterial, Reinigungs- und Pflegematerial) im Wert von weiteren ca. 6000 DM angeschafft. Ferner nahmen die Mitarbeiterinnen mehrfach an Fortbildungskursen zu Restaurierungsfragen teil.

17. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Auf welche Bestände der Reichsgerichtsbibliothek beziehen sich die „Entsäuerungsmaßnahmen in erheblichem Umfang" (Antwort auf meine Frage 13 in Drucksache 13/11315)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 15. September 1998

Die Entsäuerungsmaßnahmen dienen der Erhaltung der übernommenen „Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts". Dabei handelt es sich um eine fast vollständige Sammlung von Abdrucken der Originalentscheidungen des Reichsgerichts im Volltext.

18. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Welche in der Antwort auf meine Frage 13 in Drucksache 13/11315 angesprochenen Konservierungsarbeiten sind in bezug auf den in Frage 16 angesprochenen kultur- und rechtshistorisch besonders wertvollen Bestand gemeint?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 15. September 1998

Zu den Konservierungsarbeiten gehören vorrangig: die Bereitstellung klimatisch stabilisierender Aufbewahrungsräume, das Säubern der Werke, die Entfernung von Schimmel, Einzelschutz durch Einzelverpackung in geeignetem Material, Lederpflege sowie Papier- und Einbandrestaurierung.

19. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Nach welchen Kriterien werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Restaurierung der Buchbestände der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 15. September 1998

Die Intensität des Schadensbildes bestimmt die Reihenfolge der Restaurierungsmaßnahmen. Zur Bestimmung des Schadensbildes werden alle Werke bezüglich des Einbandes wie des Buchblocks bei der Prüfung auf mechanische und biologische Schäden unterzogen und in verschiedenen Schadensstufen erfaßt. Neben dem Umfang des Schadens ist für die Dringlichkeit der Restaurierung die Frage entscheidend, ob es sich um ein besonders seltenes und wertvolles Werk handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Privatisierungsmaßnahmen sollen mit welchen Beträgen den im Entwurf des Bundeshaushalts 1999 in Kapitel 60 02 Titel 133 01 veranschlagten Gesamtbetrag von 5 Mrd. DM erbringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Schwerpunkte des Privatisierungskonzepts 1999 mit einem veranschlagten Gesamterlös von 5 Mrd. DM sind eine Übertragung von Aktien an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie die Veräußerung von Beteiligungen im Verkehrsbereich.

An die KfW sollen Aktien übertragen werden, die im Rahmen der 2. Tranche des Verkaufs von Aktien der Deutschen Telekom AG nicht benötigt wurden bzw. werden. Wegen des gestiegenen Börsenkurses der T-Aktie beim 1998 vorgesehenen Verkauf der 2. Tranche mit einem Nettowert von 15 Mrd. DM müssen deutlich weniger Aktien als geplant eingesetzt werden. Diese nicht benötigten Aktien sollen 1999 im Rahmen einer Platzhalterlösung veräußert werden.

Im Verkehrsbereich ist die Privatisierung der Bundesanteile an den Flughäfen Hamburg, Köln/Bonn und Frankfurt/Main eingeplant.

Da die Verhandlungen mit Erwerbsinteressenten noch anstehen, können Einzelbeträge ohne Gefährdung eines marktgerechten Erlöses nicht genannt werden.

21. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Welche Privatisierungsmaßnahmen sollen mit welchen Beträgen den im Finanzplan des Bundes 1998 bis 2002 für das Jahr 2000 veranschlagten Gesamtbetrag von 6,5 Mrd. DM erbringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. August 1998

Der für das Jahr 2000 vorgesehene Ansatz von 6,5 Mrd. DM resultiert aus den Erlöserwartungen des Bundes aus dem Besserungsschein für eine dann erstmals rechtlich mögliche Weiterveräußerung der an die KfW verkauften Aktien am Kapitalmarkt aufgrund des gestiegenen Kurses der T-Aktien.

22. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Warum zahlt der Bund für gemeinsam mit den Ländern finanzierte Projekte, die nicht auf den Artikeln 91 a und 91 b sowie 104 a Abs. 3 und 4 GG beruhen, viele Mrd. DM (vgl. „Ansporn statt Alimente" in „Die Zeit" vom 27. August 1998)?

23. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Woran liegt es, daß der Bundesminister der Finanzen derartige Mischfinanzierungen der Bundesressort nicht verhindert hat?

24. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage beruhen die in den Artikeln 91 a und 91 b sowie 104 a GG nicht erfaßten Mischfinanzierungen des Bundes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Mischfinanzierungen des Bundes außerhalb des Anwendungsbereichs der Artikel 91 a, 91 b und 104 a GG beruhen auf den ungeschriebenen, im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannten Verwaltungskompetenzen des Bundes, die gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG eine entsprechende Finanzierungskompetenz begründen. Eine Klarstellung dieser ungeschriebenen Kompetenzen beinhaltet der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern aus dem Jahre 1971 (sog. Flurbereinigungsabkommen), der – obwohl das Abkommen letztlich von den Ländern nicht unterzeichnet wurde – als Richtschnur für die Inanspruchnahme dieser Kompetenzen durch den Bund in der staatlichen Praxis dient. Es handelt sich um Aufgabenbereiche mit eindeutig überregionalem Charakter, der ihrer Art nach nicht von

einem Land allein erfüllt werden können. In der Regel treffen sie aber gleichzeitig mit weiter bestehenden Kompetenzen der Länder zusammen. Der Bund macht von diesen Kompetenzen Gebrauch, soweit dies aufgrund gesamtstaatlicher Belange erforderlich ist. Der bedeutendste Anwendungsbereich sind Maßnahmen der Wirtschaftsförderung wie z. B. die Kohlehilfen, die sich auf das Wirtschaftsgebiet des Bundes als ganzes beziehen.

Wie bei allen übrigen Aufgaben ist die Bundesregierung bestrebt, auch den Umfang der Mischfinanzierungen im Rahmen der politischen Prioritätensetzungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

25. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Bis zu welchem zu versteuernden Jahreseinkommen soll die vom Bundesminister der Finanzen für die erste Stufe der Steuerreform vorgeschlagene Senkung des Eingangssteuersatzes „auf nahe 20 Prozent" gelten, und welcher Grenzsteuersatz ergibt sich dann für zu versteuernde Einkommen, die direkt darüber liegen?

26. Abgeordneter **Dieter Grasedieck** (SPD)

Ab welchem zu versteuernden Jahreseinkommen soll die vom Bundesminister der Finanzen vorgeschlagene Senkung des Höchststeuersatzes von derzeit 53 Prozent auf 47 bis 48 Prozent gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Steuerreform entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages zu den Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 so schnell wie möglich gesetzgeberisch umzusetzen. Kernstück ist dabei die Reform des Einkommensteuertarifs entsprechend den Petersberger Steuervorschlägen mit

- Absenkung des Eingangssatzs von 25,9 v. H. auf 15 v. H.;
- durchgehender Abflachung der Einkommensteuerprogression;
- Senkung des allgemeinen Einkommensteuerhöchstsatzes von bisher 53 v. H. auf 39 v. H. und des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 35 v. H.

Der Bundesminister der Finanzen hat in der Einbringungsrede zum Bundeshaushalt 1999 die Eckpunkte einer ersten Entlastungsstufe zum 1. Januar 1999 genannt. Einzelheiten der ersten Stufe der Tarifabsenkung sollen nach der Bundestagswahl durch den neuen Bundestag festgelegt werden.

27. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Gründe gibt es dafür, daß sich der Bund an den nicht von den Artikeln 91 a und 91 b sowie 104 a GG erfaßten Mischfinanzierungen beteiligt hat?

28. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Wie hoch war das vom Bundesminister der Finanzen aufgelistete (vgl. „Ansporn statt Alimente" in „Die Zeit" vom 27. August 1998), aber nicht von den Artikeln 91 a und 91 b sowie 104 a GG erfaßte Volumen der Mischfinanzierungen des Bundes 1982 und jetzt (letzter Erfassungszeitpunkt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Mischfinanzierungen des Bundes außerhalb des Anwendungsbereichs der Artikel 91 a, 91 b und 104 a GG beruhen auf den ungeschriebenen, im Grundgesetz nicht ausdrücklich genannten Verwaltungskompetenzen des Bundes, die gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG eine entsprechende Finanzierungskompetenz begründen. Eine Klarstellung dieser ungeschriebenen Kompetenzen beinhaltet der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern aus dem Jahre 1971 (sog. Flurbereinigungsabkommen), der – obwohl das Abkommen letztlich von den Ländern nicht unterzeichnet wurde – als Richtschnur für die Inanspruchnahme dieser Kompetenzen durch den Bund in der staatlichen Praxis dient. Es handelt sich um Aufgabenbereiche mit eindeutig überregionalem Charakter, die ihrer Art nach nicht von einem Land allein erfüllt werden können. In der Regel treffen sie aber gleichzeitig mit weiter bestehenden Kompetenzen der Länder zusammen. Der Bund macht von diesen Kompetenzen Gebrauch, soweit dies aufgrund gesamtstaatlicher Belange erforderlich ist. Der bedeutendste Anwendungsbereich sind Maßnahmen der Wirtschaftsförderung wie z. B. die Kohlehilfen, die sich auf das Wirtschaftsgebiet des Bundes als ganzes beziehen.

Das Gesamtvolumen der Mischfinanzierung im Bereich der ungeschriebenen Zuständigkeiten betrug 1982 15,6 Mrd. DM und 1997 16,4 Mrd. DM. Wie bei allen übrigen Aufgaben ist die Bundesregierung bestrebt, auch den Umfang der Mischfinanzierungen im Rahmen der politischen Prioritätensetzungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

29. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wendet sich der in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BVerfGE 93, 121) erwähnte Halbteilungsgrundsatz, der auf den bislang verfassungsrechtlich bedeutungslosen Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GG gestützt wurde, nach Auffassung der Bundesregierung auch an alle staatlichen Gewalten, mit dem Ergebnis, daß sämtliche Eingriffe des Staates, die dem Bürger in ihrer Summe aus Steuer- und Abgabeverpflichtungen mehr als die Hälfte seines Eigentums abverlangen, verfassungswidrig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Vermögensteuerentscheidung vom 22. Juni 1995 den Halbteilungsgrundsatz auf alle Ertragssteuern bezogen (vgl. BVerfGE 93, 121 (138)). Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung ist Adressat des Halbteilungsgrundsatzes der (Steuer-)Gesetzgeber.

30. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

In welchem Umfang hat nach Kenntnis der Bundesregierung die südkoreanische Regierung die Halbleiterfirmen in Korea seit ihrem Entstehen finanziell direkt und indirekt unterstützt, und beabsichtigt die Bundesregierung, solche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen z. B. gegenüber dem Internationalen Währungsfonds (IWF) als mögliche Wettbewerbsverzerrungen zur Sprache zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über staatliche finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Halbleiterfirmen in Korea vor. Sie hat sich jedoch stets gegen wettbewerbsverzerrende Subventionen ausgesprochen – sowohl national wie auch international – und vertritt diese Haltung auch gegenüber dem IWF.

Im übrigen fließen die IWF-Mittel nicht in den Staatshaushalt, sondern dienen der Wiederauffüllung der Währungsreserven und der Schuldendienstfähigkeit des Landes.

31. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle des IWF in Asien im Hinblick auf die kostenlose Versicherung privater Finanzmarktrisiken durch internationale Regierungen, und welche Mittel hat insbesondere Südkorea vom IWF erhalten und zugesagt bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die Bundesregierung sieht in der Tat bei hohen IWF-Krediten die Gefahr („moral hazard"), daß diese von Privaten als kostenlose Versicherung empfunden werden und damit zu einer übermäßigen privaten Kreditvergabe verleiten. Um diese Gefahr zu minimieren, hat sich die Bundesregierung frühzeitig und nachdrücklich für die Entwicklung von Mechanismen eingesetzt, die eine Beteiligung des privaten Sektors an Krisenlösungen ermöglichen. Diese Fragen werden auf internationaler Ebene derzeit erörtert.

32. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Bedeutet die vom Bundesminister der Finanzen angestrebte Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern in Form einer Teilung in direkte und indirekte Steuern, aber einer beim Bund verbleibenden Möglichkeit, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflussen zu können (so der Bundesminister der Finanzen in „Finanzpolitik 2010"), nicht zwangsläufig, daß die Gesetzgebungskompetenz, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, beim Deutschen Bundestag und beim Bundesrat bleibt, daß sie aber zusätzlich auch bei den 16 Landesparlamenten liegen soll?

33. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Ist die Folge dieses Vorschlags nicht, daß der Bund allein die Gesetzgebungskompetenz für weitere Erhöhungen der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer erhält, während die Länder keine alleinige Gesetzgebungskompetenz bei einer großen Steuer, nämlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer, bekommen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Eine Neubestimmung der Steuergesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Anforderungen an die Steuergesetzgebung könnte zu einer Aufteilung der Regelungskompetenz für die direkten Steuern zwischen Bund und Ländern führen. Den Ländern, also den Landesparlamenten, würde die eigenständige Festlegung der Steuersätze oder die Erhebung von Zuschlägen eröffnet, während eine Rahmengesetzungskompetenz des Bundes – zum Beispiel in bezug auf die Bemessungsgrundlage – beim Bundesgesetzgeber verbliebe. Eine solche – auch von Teilen der Wissenschaft erwogene – Aufteilung würde die Einheitlichkeit der Steuerermittlung, insbesondere mit Rücksicht auf überregional tätige Unternehmen, gewährleisten und gleichzeitig die Steuerautonomie von Bund und Ländern stärken.

34. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Ist der Vorschlag „Zuschlagrecht der Länder auf eine bundesstaatlich vorgegebene Einkommen- und Körperschaftsteuer" des Bundesministers der Finanzen in „Symmetrische Finanzpolitik 2010" deckungsgleich mit dem durch die OECD vom Institut der Wirtschaft (IW) übernommenen Vorschlag oder wo weicht er davon ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die im BMF-Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" als mögliches Modell für eine Neubestimmung der Steuergesetzgebungskompetenzen angesprochene Einführung eines Zuschlagsrechts der Länder auf eine bundesstaatlich vorgegebene Einkommen- und Körperschaftsteuer geht auf entsprechende Vorschläge bzw. Empfehlungen aus der Wissenschaft zurück (insbesondere Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in „Gutachten zum Länderfinanzausgleich in der Bundesrepublik Deutschland", 1992 und „Einnahmenverteilung zwischen Bund und Ländern", 1995). Auch die OECD stützt ihren Vorschlag in „OECD Wirtschaftsberichte 1997 – 1998 – Deutschland" auf die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen.

35. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Trifft es zu, daß Deutschlands Unternehmen bei den ausgeschütteten Gewinnen in der Steuerskala der Industriestaaten weit im unteren Bereich liegen und daß der größte Teil der Unternehmensgewinne in der Regel ausgeschüttet und daher niedrig besteuert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Unterschiedliche Körperschaftsteuersätze auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne wie in Deutschland sind international nicht üblich. Im Ausland werden vielmehr die Gewinne der Kapitalgesellschaften mit einem einheitlichen Satz besteuert, unabhängig davon, ob sie ausgeschüttet oder einbehalten werden.

Den deutschen Steuersätzen (einschließlich Solidaritätszuschlag) von 47,48% auf einbehaltene und 31,65% auf ausgeschüttete Gewinne stehen 1996 folgende einheitliche Körperschaftsteuersätze in anderen Industriestaaten gegenüber:

Kanada (hier: Provinz Ontario): 44,62% (Produktionsgewinne =	35,62%)
Frankreich:	41,66%
USA (hier: Staat New York)	40,8 %
Japan:	40,47%
Belgien:	40,17%
Italien:	37 %
Niederlande, Spanien:	35 %
Dänemark, Österreich:	34 %
Vereinigtes Königreich:	31 %
Schweden, Finnland, Norwegen:	28 %

In diesem Zusammenhang ist zu beachten: das deutsche Körperschaftsteuersystem ist ein Vollanrechnungssystem, bei dem die auf Ausschüttungen entfallenden Körperschaften auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer eines Anteilseigners angerechnet wird. Die Gewinnausschüttung unterliegt danach im Ergebnis einer Steuerbelastung in Höhe der persönlichen Ertragsteuer des Anteilseigners. Nur soweit der Anteilseigner nicht der inländischen Ertragsbesteuerung unterliegt, führt die auf Gewinnausschüttungen entfallende Körperschaftsteuer zu einer Definitivbelastung. In einem internationalen Vergleich liegen die Höchstsätze der deutschen Einkommensteuer nicht im unteren Bereich. Von einer niedrigeren Belastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften in Deutschland kann daher keine Rede sein.

Im Ausland ist wegen der einheitlichen Körperschaftsteuersätze ein Einfluß auf das Ausschüttungsverhalten von Unternehmen durch unterschiedliche Sätze auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne nicht möglich.

Auf der Grundlage der Körperschaftsteuerstatistik 1992 errechnet sich für Deutschland eine Ausschüttungsquote von rund 70%.

36. Abgeordneter **Gerhard Rübenkönig** (SPD)

Wie stellt sich die auf meine Frage 27 in Drucksache 13/11427 hin mit vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 3. September 1998 übermittelte Tabelle zur Herabsetzung von Tilgungsdiensthilfen bzw. Annuitätszuschüssen im Bundeshaushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung in den einzelnen Jahren 1997 bis

2002 dar, wenn bei den Zuschüssen zur Abdekkung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds „Deutsche Einheit" nicht nur die Entlastung des Bundeshaushalts ausgewiesen, sondern entsprechend der Gesamtveranschlagung von Bundes- und Länderanteilen bei diesen Mitteln auch die Entlastung der Länder mitberücksichtigt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. September 1998

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit" (FDE) und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998 sind die Zuschüsse von Bund und Ländern zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des FDE für die Jahre 1998 bis 2000 von 9508,9 Mio. DM auf 6463,9 Mio. DM abgesenkt worden. Daraus ergibt sich für Bund und Länder gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Entlastung in diesen drei Jahren von jeweils 3045 DM.

Die mit Schreiben vom 3. September 1998 übermittelte Tabelle enthielt bei der Position „Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des FDE" die auf den Bund entfallenden Entlastungen. Unter Einbeziehung der Entlastungen für die Länder ergibt sich folgendes Bild:

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	1997	1998	1999	2000	2001	2002
			– Mrd. DM –					
12 22	696 01	Tilgungsdiensthilfen für Schulden des Bundeseisenbahnvermögens	—	– 2,8	– 2,5	– 2,5	—	—
32 09	629 21	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen	– 6,0	– 5,1	– 9,5	– 7,5	– 7,5	– 7,5
60 03	629 41	Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds „Deutsche Einheit"	—	– 3,0*)	– 3,0*)	– 3,0*)	—	—

*) Gerundet.

37. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie äußert sich die Bundesregierung zu dem in der Sendung Report Baden-Baden vom 31. August 1998 aufgeworfenen Verdacht, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die zu 80% im Besitz des Bundes ist, durch eine Briefkastenfirma im US-amerikanischen Staat Delaware deutsche Anleger zur Umgehung der bundesdeutschen Zinsabschlagsteuer verleitet und demnach diese Umgehungsgeschäfte einen Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten darstellen, auf der anderen Seite solchen Mißbrauch aber bekämpfen will und Steuerehrlichkeit von den Bürgern verlangt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. September 1998

Der in der Sendung „REPORT Baden-Baden" am 31. August 1998 aufgeworfene Verdacht, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verleite durch eine Briefkastenfirma im US-amerikanischen Staat Delaware deutsche Anleger zur Umgehung der bundesdeutschen Zinsabschlagssteuer, ist falsch und entbehrt jeder Grundlage.

Die Behauptung, Anleihen der KfW International Finance ermöglichten eine Steuerflucht deutscher Ausleger ins Ausland, ist unzutreffend. Zinserträge aus Anleihen der „KfW International Finance Inc." unterliegen genauso der deutschen Einkommensteuer (und dem Zinsabschlag) wie andere Kapitalerträge auch.

Der Einbehalt des Zinsabschlags erfolgt allein durch die depotführende Bank und nicht durch den Emittenten einer Anleihe. Die Möglichkeit, den deutschen Zinsabschlag zu vermeiden, ergibt sich allein durch einen Geldtransfer ins Ausland und der Einrichtung von Wertpapierdepots bei dortigen Banken. Diese behalten, anders als die depotführende Bank in Deutschland, den Zinsabschlag nicht ein, unabhängig davon, welche Wertpapiere in den Depots gehalten werden. Ein deutscher Anleger unterliegt aber auch im letztgenannten Fall selbstverständlich nach wie vor deutschem Recht, so daß auch Zinserträge aus Fremdwährungsanleihen den deutschen Steuergesetzen unterliegen. Für die Steuerehrlichkeit der Anleger kann der Emittent der Anleihe jedoch nicht verantwortlich gemacht werden. Der in der Sendung „REPORT" erweckte Verdacht, die KfW würde durch die Emission von Fremdwährungsanleihen bzw. durch die Errichtung ihrer Tochtergesellschaft KfW International Finance in dem US-Bundesstaat Delaware deutscher Anleger zur Umgehung der Zinsabschlagsteuer verleiten, entbehrt daher jeder Grundlage.

Die KfW International Finance Inc. wurde im übrigen bereits 1988 – also lange vor Einführung der Zinsabschlagsteuer – gegründet, um der KfW die währungskongruente Refinanzierung ihrer wachsenden US-Dollar-Exportfinanzierung zu ermöglichen und ihr Zugang zu internationalen Investoren zu verschaffen. Die breit angelegte internationale Investorenschaft sichert der KfW ihre erstklassigen Refinanzierungsbedingungen, die sie in Form günstiger Kredite insbesondere zur Förderung von mittelständischen Unternehmen in Deutschland sowie zur Finanzierung deutscher Exporte einsetzt und damit auch der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dient.

38. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem Volumen werden die Steuerausfälle, die angeblich in dreistelliger Millionenhöhe liegen, für den deutschen Fiskus beziffert, und wie steht die Bundesregierung zur Frage nach einer strafrechtlichen Überprüfung des Sachverhaltes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. September 1998

Da die vom SWR dargestellte Praxis der Emission von Fremdwährungsanleihen weder direkt noch indirekt zur Steuerumgehung verleitet, entstehen dem Fiskus hierdurch auch keine Steuerausfälle.

Aus meinen Ausführungen zu Frage 31 ergibt sich, daß die in der REPORT-Sendung dargestellte Praxis der KfW mit den deutschen Steuergesetzen und der Abgabenordnung in Einklang steht. Für eine strafrechtliche Überprüfung des Sachverhaltes besteht daher kein Anlaß.

39. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Kann die Bundesregierung anhand der wichtigsten Strukturelemente darstellen, welche konkreten Vorstellungen sie zu dem Alternativvorschlag des Bundesministers der Finanzen (in „Symmetrische Finanzpolitik 2010") hat, die Steuergesetzgebungskompetenz für Steuersätze und Steuerbemessungsgrundlage zwischen dem Bund und den 16 Länderparlamenten aufzuteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Im Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" werden u. a. Vorschläge für eine stärkere Trennung der steuerlichen Einnahmesysteme zwischen den Gebietskörperschaftsebenen unterbreitet. Das Ziel einer stärkeren Orientierung am Trennsystem ist es, einen Steuerwettbewerb zu ermöglichen und vor allem die Steuerhoheit der Länder, aber auch die des Bundes zu stärken.

Dennoch gibt es gesamtwirtschaftliche Anforderungen an die Steuergesetzgebung; Dezentralisierung darf nicht zur unsachgemäßen Zersplitterung geraten. Sinnvoll könnte es daher sein, dem Bund eine Rahmengesetzgebung für die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu belassen, die die Einheitlichkeit der Steuerermittlung gewährleistet. Den Ländern sollte im Rahmen eines solchen Systems das Recht zustehen, auf dieser Basis und in eigener Verantwortung über die Höhe der Steuersätze zu entscheiden.

Die Ausgestaltung im einzelnen ist im Rahmen der weiteren Diskussion mit allen Beteiligten zu klären.

40. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Welche konkreten Ursachen (Steuergestaltungsmodelle) sind nach Auffassung der Bundesregierung dafür verantwortlich, daß sich trotz des im Finanzplan 1998 erwarteten Steuerzuwachses für das Jahr 1999 (Drucksache 13/11101, S. 7) die gesamtstaatliche Steuerquote 1999 und die des Bundes auch im Jahr 1999 unter dem Durchschnitt der letzten Jahre bewegen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vom Mai 1998 erhöht sich das Steueraufkommen im Jahr 1999 mit + 5,8 v. H. stärker als das nominale Bruttoinlandsprodukt mit + 4,4 v. H.; als Folge steigt die volkswirtschaftliche Steuerquote von 21,7 v. H. im Jahr 1998 auf 21,9 v. H. im Jahr 1999. Die Tatsache, daß auch diese wieder höhere Quote noch unter

dem langjährigen Durchschnitt liegt, erklärt sich sowohl aus den Anstrengungen, die Steuerlast zu begrenzen (z. B. zuletzt: Verbesserung des Familienleistungsausgleichs und Absenkung des Solidaritätszuschlags auf 5,5 v. H.) als auch aus der übermäßigen Inanspruchnahme steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Eine exakte Ausführung der steuerlichen Einnahmeausfälle auf bestimmte Steuersparmodelle ist allerdings nicht möglich.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Gestaltungsmöglichkeiten drastisch einzuschränken und gleichzeitig die Tarifbelastung deutlich abzusenken, so daß insgesamt eine Nettoentlastung von rd. 30 Mrd. DM wirksam wird.

41. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Wie verteilt sich das vom Bundesminister der Finanzen für die erste Stufe der Steuerreform vorgeschlagene „gesamte Bruttoentlastungsvolumen von gut 20 Mrd. DM" auf die einzelnen Entlastungselemente, und zwar auf die Senkung des Eingangssteuersatzes „auf nahe 20 Prozent", die Senkung des Höchststeuersatzes 47 bis 48 Prozent, die Senkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte und des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne auf 40 Prozent sowie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne auf 28 Prozent?

42. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Welche monatlichen und welche jährlichen Steuerentlastungen ergeben sich aus der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschlagenen Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20 Prozent für zu versteuernde Jahreseinkommen in Höhe von 30000 DM, 50000 DM und 80000 DM, jeweils getrennt ausgewiesen nach der Grundtabelle und nach der Splittingtabelle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Steuerreform entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages zu den Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 so schnell wie möglich gesetzgeberisch umzusetzen. Kernstück ist dabei die Reform des Einkommensteuertarifs entsprechend den Petersberger Steuervorschlägen mit

- Absenkung des Eingangssatzes von 25,9 v. H. auf 15 v. H.;
- durchgehender Abflachung der Einkommensteuerprogression;
- Senkung des allgemeinen Einkommensteuerhöchstsatzes von bisher 53 v. H. auf 39 v. H. und des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 35 v. H.

Der Bundesminister der Finanzen hat in der Einbringungsrede zum Bundeshaushalt 1999 die Eckpunkte einer ersten Entlastungsstufe zum 1. Januar 1999 genannt. Einzelheiten der ersten Stufe der Tarifabsenkung sollen nach der Bundestagswahl durch den neuen Bundestag festgelegt werden.

43. Abgeordnete **Ulla Schmidt (Aachen)** (SPD)

Wie groß ist der Aachener Bestand an bundeseigenen Wohnungen (Bundesmietwohnungen) in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, und für welche dieser Wohnungen bestehen bereits konkrete Privatisierungspläne?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. August 1998

Im Stadtgebiet von Aachen verfügt der Bund zur Zeit über einen Bestand von 394 Bundesmietwohnungen. Hinzu kommen noch sechs zur Veräußerung vorgesehene, ehemals an die belgischen Stationierungsstreitkräfte überlassene Einfamilienhäuser. Der überwiegende Teil der Bundesmietwohnungen (insbesondere in geschlossenen Bereichen mit Mehrfamilienhäusern) wird langfristig im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für die Unterbringung von Bundesbediensteten benötigt. Lediglich 41 Wohnungen (29 in Einfamilien-/Einfamilienreihenhäusern und zwölf in fünf Zwei- oder Dreifamilienhäusern) in Stadtrandlage sollen mittelfristig veräußert werden. Konkrete Verkaufsverhandlungen wurden jedoch wegen der vorranginge n Veräußerung leerstehender, von den belgischen Streitkräften an den Bund zurückgegebener Wohnungen und einer Reihe bisher militärisch oder dienstlich genutzter Konversionsliegenschaften noch nicht aufgenommen. Vor der Aufnahme von konkreten Verkaufsverhandlungen für die vorgenannten Bundesmietwohnungen sind außerdem noch liegenschaftsbezogene und bauordnungsrechtliche Fragen (z. B. Sicherung von Leitungsrechten, Teilungsgenehmigungen) zu klären.

44. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Wird der Bund die Kosten für Schadstoffmessungen und etwaige weitere Untersuchungen in den ehemals bundeseigenen Wohnliegenschaften der belgischen Streitkräfte in Arnsberg übernehmen, damit geklärt wird, welche gesundheitsgefährdenden Schadstoffe in den Häusern vorkommen und wie eine Gefahr für die Bewohner abgewendet werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Die angewiesenen Kosten einer Untersucxhung auf PAK werden vom Bund grundsätzlich anerkannt, sofern sich aus dem Ergebnis der Untersuchung nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes ein Handlungsbedarf ergibt. Besteht Handlungsbedarf, so beteiligt sich der Bund – freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – in den Verkaufsfällen, die vor Juni 1997 erfolgt sind, zu 50% an den Sanierungskosten, maximal mit 200 DM/m^2, bei Verkäufen ab Juni 1997 übernimmt der Bund die notwendigen Sanierungskosten in vollem Umfang. Die Untersuchungskosten sind jeweils Bestandteil der Sanierungskosten.

Soweit es sich um andere als PAK-haltige Schadstoffe handelt, veweise ich auf die Antwort zu Frage 45.

45. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Wer ist nach Auffassung des Bundes für die Finanzierung der Beseitigung versteckter Mängel durch etwaige Schadstoffbelastungen zuständig und trägt die Verantwortung für vom Bund über Dritte veräußertes Eigentum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Wie im allgemeinen Geschäftsleben üblich, so vereinbart auch der Bund in den Grundstückskaufverträgen regelmäßig einen vollständigen Gewährleistungsausschluß, der auch für versteckte Mängel gilt. Dies trifft gleichermaßen auf die Fälle zu, in denen bundeseigene Wohnliegenschaften von einem Dritten im Namen und im Auftrag des Bundes an Einzelerwerber veräußert werden. Grundlage für diesen Ausschluß ist, daß Kaufinteressenten im Rahmen des Verkaufsfalles die Möglichkeit erhalten, die Objekte – bei Bedarf unter Einschaltung von Sachverständigen – eingehend zu unteruchen.

46. Abgeordneter **Dr. Mathias Schubert** (SPD)

Stehen der Bundesregierung nunmehr unter Bezugnahme auf Drucksache 13/6798, S. 8, Frage 15, Angaben zur Verfügung, wie sich die Steuervergünstigungen des geltenden Einkommensteuergesetzes in Deutsche Mark auf die Bevölkerung, untergliedert nach Höhe der Einkünfte, Art der Einkünfte, Berufszugehörigkeit und Familienstand verteilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. September 1998

Die statistische Datenlage hat sich seither nicht geändert, so daß die Steuervergünstigungen nicht in der Aufteilung nach den gewünschten Kriterien angegeben werden können.

47. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Trifft es zu, daß zwar die Rückstellungen für drohende Verluste steuerlich abgeschafft wurden, Rückstellungen für „ungewisse Verbindlichkeiten" aber steuerlich anerkannt bleiben, so daß zwischen diesen und den Drohverlustrückstellungen aufgrund des Fehlens zufriedenstellender Kriterien Abgrenzungsprobleme bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Unternehmen haben nach § 249 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in ihren Handelsbilanzen zu bilden. Nach § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind diese Rückstellungen grundsätzlich auch in die Steuerbilanz zu übernehmen, wenn das Steuerrecht keine abweichende Regelung enthält (Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz).

Zutreffend ist, daß nach der Änderung des EStG durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften steuerlich nicht mehr anerkannt werden. Die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) enthalten aber in R 31 c Kriterien, nach denen auch künftig entschieden werden kann, ob eine Rückstellung und welche Art der Rückstellung im Einzelfall für eine Verpflichtung zulässig ist. Diese Kriterien beruhen u. a. auf langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Bei der Anwendung dieser Kriterien ist zunächst zu prüfen, ob sich die Verpflichtung aus einem schwebenden Geschäft ergibt oder nicht; ein schwebendes Geschäft liegt vor, wenn ein gegenseitiger auf Leistungsaustausch gerichteter Vertrag abgeschlossen ist und dieser von der zu Sach- oder Dienstleistung verpflichteten Vertragspartei noch nicht voll erfüllt ist:

- Liegt kein schwebendes Geschäft vor, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, wenn eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten besteht, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist und aus der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.
- Liegt ein schwebendes Geschäft vor, so ist dieses grundsätzlich bilanzunwirksam. Bilanzwirksam kann dieses Vertragsverhältnis nur werden, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtags bezogen auf die Vergangenheit ein Erfüllungsrückstand besteht oder bezogen auf die Zukunft ein Verlust droht.

Ein Erfüllungsrückstand besteht, wenn in einem schwebenden Vertragsverhältnis in der Vergangenheit das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gestört ist, z. B. der Schuldner einer Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Ein künftiger Verlust droht, wenn die zukünftige eigene Verbindlichkeit aus dem schwebenden Geschäft den Wert der zu erwartenden Gegenleistung aus dem Geschäft übersteigt.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 enden, werden wegen der Zukunftsbezogenheit dieser Rückstellung steuerlich nicht mehr anerkannt (vgl. § 5 Abs. 4a und § 52 Abs. 6a Satz 1 EStG). Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften wegen eines Erfüllungsrückstandes werden dagegen weiterhin passiviert.

48. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD)

Bedeutet die Einführung des Steuertrennsystems mit einer Aufteilung der direkten Steuern auf die Länder und der indirekten Steuern auf den Bund, bei der die Schieflage zu Lasten des Bundes beseitigt und die Deckungsquote des Bundes im Sinne des Artikels 106 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes erhöht wird (so der Bundesminister der Finanzen in „Symmetrische Finanzpolitik 2010"), daß der Bund von den Ländern bei einer gesetzgeberischen Umsetzung des Steuertrennmodells einen erheblich höheren Steueranteil über die Umsatzsteuerverteilung verlangt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

In seinem Konzept „Symmetrische Finanzpolitik 2010" hat das Bundesministerium der Finanzen unterschiedliche Lösungen zur Verteilung der Steuereinnahmen und der Steuergesetzgebungskompetenz nach dem Prinzip des Trennsystems modellhaft zur Diskussion gestellt, um zu einer Modernisierung des Föderalismus zu kommen.

Bei Einführung eines Trennsystems mit einer Aufteilung der Einnahmen nach Steuerarten auf die Länder und den Bund muß der Grundsatz gelten, daß Bund und Länder durch laufende Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben zur Aufgabenerfüllung haben. Ausgehend von dieser Voraussetzung wäre innerhalb eines installierten

Trennsystems die Übertragung von Einnahmen abhängig von der Zuordnung der Aufgaben auf die staatlichen Ebenen. Die Gebietskörperschaften müßten dann eigenverantwortlich ihre Einnahmen und Ausgaben bestimmen.

49. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Wie viele öffentliche Mittel aus dem Landes-, dem Bundes- sowie dem EU-Haushalt und aus den Fonds der Treuhandanstalt BvS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Privatisierung, Förderung oder Verlustübernahme der Jenoptik GmbH bzw. der ihr zugehörigen Gesellschaften bis heute bereitgestellt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 14. September 1998

Entsprechend der Grundsatzvereinbarung vom 25. Juni 1991 wurden für die Jenoptik GmbH und die Carl Zeiss Jena GmbH insgesamt 3,6 Mrd. DM an öffentlichen Mitteln eingesetzt, darunter von der Treuhandanstalt 2,725 Mrd. DM und vom Freistaat Thüringen 875 Mio. DM. In dieser Summe sind rund 1,6 Mrd. DM enthalten, die zur Begleichung der Altkredite und Auslandsforderungen sowie zur Finanzierung von Personalabbaumaßnahmen vorgesehen waren.

Auf die Jenoptik GmbH entfielen hiervon 3,013 Mrd. DM; die Carl Zeiss Jena GmbH hat 587 Mio. DM erhalten. Der Landesanteil in Höhe von 875 Mio. DM ging in voller Höhe an die Jenoptik GmbH.

Über eventuelle Zahlungen von Fördermitteln aus dem EU-Haushalt direkt an die Unternehmen können nur die für Wirtschaftsförderung zuständigen Landesstellen oder die Unternehmen selbst Auskunft geben.

50. Abgeordneter **Dr. Klaus Dieter Uelhoff** (CDU/CSU)

Wie viele Hektar wurden 1989 im Landkreis Pirmasens und den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken von den US-Streitkräften oder der Bundeswehr militärisch genutzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Im Jahr 1989 wurden im Landkreis Südwestpfalz sowie in den kreisfreien Städten Pirmasens und Zweibrücken bundeseigene bzw. sichergestellte Fremdliegenschaften in einer Gesamtgröße von 3 238,5100 ha militärisch genutzt.

Davon unterlagen der Nutzung durch die US-Streitkräfte 2967,7338 ha (einschließlich NATO-Flächen).

Der Flächenanteil der Bundeswehr betrug 270,7762 ha.

51. Abgeordneter **Dr. Klaus Dieter Uelhoff** (CDU/CSU)

Wieviel von diesem Areal ist im Zuge der Verringerung der Bundeswehr und des Abzugs der US-Streitkräfte bis 1998 von der militärischen Nutzung freigegeben worden, und wieviel dieser Fläche konnte bis heute an einen privaten oder öffentlichen Nutzer abgegeben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 10. September 1998

Bis 1998 wurden insgesamt 2 166,0352 ha aus der militärischen Nutzung entlassen.

Davon entfallen auf ehemalige Nutzung durch die US-Streitkräfte (einschließlich NATO-Flächen)	2 150,6244 ha
und auf von der Bundeswehr genutzte Liegenschaften	15,4108 ha.

Von den aus der militärischen Nutzung freigegebenen Liegenschaften

wurden bis heute an die jeweiligen Eigentümer Land, Gemeinden oder private Dritte zurückgegeben	1 517,2534 ha.
An öffentliche oder private Nutzer wurden veräußert weitere ehemals bundeseigene Liegenschaften	387,3188 ha.

52. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Welcher Weg ist nach Auffassung der Bundesregierung im geltenden Steuerrecht praktikabel, bestimmte Sparformen (anlageorientierte Pensionsfonds, Altersvorsorge-Sondervermögen) des Altersvorsorgesparens steuerlich freizustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Aufgrund der vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz) – Drucksache 13/9923 bzw. 13/9929 vom 12. bzw. 13. Februar 1998 – prüft die Bundesregierung, ob und inwieweit Formen des Altersvorsorgesparens staatlich verstärkt gefördert werden können.

53. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Welche Probleme resultieren nach Auffassung der Bundesregierung daraus, daß die Aufwendungen für die individuelle, betriebliche und gesetzliche Altersvorsorge einerseits und die verschiedenen Alterseinkommen andererseits eine unterschiedliche steuerliche Berücksichtigung finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Altersbezüge – insbesondere von Renten und Versorgungsbezügen – hat im Laufe der Zeit zu erheblichen Unstimmigkeiten geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber deshalb mit Beschluß vom 26. März 1980 (BStBl 1980 II S. 545) eine Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge aufgegeben, mit Beschluß vom 24. Juni 1992 (BStBl 1992 II S. 774) aber auch festgestellt, daß der Gesetzgeber mit der Beseitigung der Unstimmigkeiten nicht im Verzug sei.

Die Probleme liegen darin, daß alle im Alter erzielten Einkünfte zwar ermäßigt besteuert werden, das Ausmaß der Entlastung aber stark unterschiedlich ist. Renten aus der gesetzlichen und privaten Rentenversicherung werden als Leibrenten mit dem Ertragsanteil, der vom Alter des Berechtigten bei Rentenbeginn abhängt, zur Einkommensteuer herangezogen; der Ertragsanteilssatz bei einer mit dem 65. Lebensjahr beginnenden Rente beträgt heute beispielsweise 27 v. H., Pensionen und die aus einer unmittelbaren betrieblichen Pensionszusage oder aus einer Unterstützungskasse stammenden Bezüge werden dagegen als Versorgungsbezüge steuerlich voll erfaßt und nur um einen Versorgungs-Freibetrag von 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens um 6000 DM jährlich, entlastet. Andere im Alter erzielte Einkünfte werden nur um einen Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 v. H. der betreffenden Einkünfte, höchsten 3720 DM jährlich, entlastet.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar im Beschluß vom 26. März 1980 die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen wegen der eigenen Beitragsleistung der Renten in ihrer „aktiven" Zeit im Grundsatz ausdrücklich bewilligt, jedoch festgestellt, daß bei einer Harmonisierung der Besteuerung von Renten und Pensionen auch auf eine ausgewogene Besteuerung im Verhältnis zu den anderen Alterseinkünften einschließlich der „aktiven" Einkünfte zu achten ist.

Im Hinblick darauf war im Steuerreformgesetz 1999 – das allerdings nicht zustande gekommen ist – ein Systemwechsel in der Besteuerung der Alterseinkünfte vorgesehen. Orientiert am intertemporalen Korrespondenzprinzip sollte die Rentenbesteuerung nach dem altersabhängigen Ertragsanteil durch eine Erfassung mit festen – überwiegend höheren – Sätzen ersetzt werden. Danach sollten Renten grundsätzlich in dem Umfang besteuert werden, in dem die Beiträge zum Erwerb des Rentenrechts als Arbeitgeberbeitrag steuerfrei oder als Sonderausgaben steuerermäßigend abziehbar gewesen sind.

Nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 1997 (1 BvR 1300/89 und 1 BvR 1523/88) ist bei einer Neuregelung der Altersbesteuerung auch die Frage zu klären, in welchem Umfang Vorsorgeaufwendungen in Gestalt von (Pflicht-)Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung steuerermäßigend berücksichtigt werden müssen. Beim Bundesverfassungsgericht sind zur Zeit Verfahren zur Altersbesteuerung (Normenkontrollverfahren 2 BvL 7/95 und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2295/95) anhängig. Mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen.

54. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Bleibt die Bundesregierung auch in Kenntnis der Ausführungen von Professor Kirchhof („Rechtsmaßstäbe finanzstaatlichen Handelns", JZ 1979, 153 (155), daß die Umsatzsteuer nicht tragende Grundlage eines Steuersystems sein kann, weil sie Arm und Reich gleich belaste, bei ihrer in den Steuerreformgesetzentwürfen 1998/1999 (Drucksache 13/8020 und 13/8023) enthaltenen Absicht, ihre Einkommensteuerreform zumindest teilweise durch die Anhebung indirekter Steuern (insbesondere der Mehrwertsteuer) zu finanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 14. September 1998

Die der Umsatzsteuer oft vorgeworfene regressive Belastungswirkung zu Lasten der Bezieher kleiner Einkommen ist empirisch nicht belegbar. Untersuchungen haben vielmehr gezeigt, daß von einer in etwa mit der Höhe des Einkommens ansteigenden Belastung auszugehen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie von der Bundesregierung gewollt – lediglich der normale Umsatzsteuersatz angehoben, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v. H. für Güter des täglichen Bedarfs aber beibehalten wird.

Die Bundesregierung hält deshalb an ihrem unter Leitung des Bundesministers der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, erarbeiteten Petersberger Konzept für eine Steuerreform fest. Danach sollen die direkten Steuern in dem Umfang, in dem die beabsichtigten Steuersatzsenkungen nicht über eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und unter Berücksichtigung der geplanten spürbaren Nettoentlastung zu finanzieren sind, zu den indirekten Steuern umgeschichtet werden. Darüber hinaus plant die Bundesregierung im Unterschied zu SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weder die Einführung neuer noch die Erhöhung bestehender Steuern oder Abgaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

55. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, daß die Verwendung von Getreidestroh, welches kurz vor der Ernte mit dem Totalherbizid Roundup behandelt wurde, bei Verfütterung an Tiere zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 11. September 1998

Wie aus überwachten Feldversuchen hervorgeht, kann eine Behandlung von lagerndem Getreide mit dem glyphosat-haltigen Herbizid „Roundup" bis 14 Tage vor der Ernte zum Zweck der Unkrautbekämpfung oder der Vorerntetrocknung in Einzelfällen zu Glyphosatrückständen von bis zu 200 mg pro kg Getreidestroh führen.

In Fütterungsversuchen mit Dosierungen bis zu 400 mg Glyphosat pro kg Futter über Zeiträume bis zu vier Wochen sind bei landwirtschaftlichen Nutztieren keine auf die Aufnahme von Glyphosat zurückzuführenden negativen gesundheitlichen Auswirkungen festgestellt worden.

56. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)

Wie viele Deutsche Mark mußten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Milchwirtschaftsjahren 1996/97 und 1997/98 an sogenannter „Superabgabe" von den betroffenen Erzeugern, gestaffelt nach Bundesländern, an die EU abgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 15. September 1998

Von den deutschen Erzeugern, die ihre Quoten überliefert hatten, wurden im Abrechnungszeitraum 1996/97 270 Mio. DM und im Abrechnungszeitraum 1997/98 224 Mio. DM erhoben und an die EU abgeführt.

Eine Auswertung der Quotenabrechnungen der Molkereien hinsichtlich einer Aufteilung der erhobenen Zusatzabgabe auf einzelne Bundesländer liegt nicht vor. Lediglich über die Aufteilung nach alten und neuen Bundesländern können Angaben gemacht werden. Von den o.g. Beträgen entfiel 1996/97 keine Zusatzabgabe auf die neuen Bundesländer; 1997/98 waren es 14 Mio. DM.

57. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)

Hat die EU nach Kenntnis der Bundesregierung die Superabgabe der Milcherzeuger für die Regulierung und Stabilisierung des EU-Milcherzeugermarktes bzw. zur Finanzierung der Ausgleichung im Milchsektor eingesetzt, und wenn ja, in welchem Umfang wurden die konkret zu benennenden Maßnahmen mit diesen Mitteln finanziert?

58. Abgeordneter
Dr. Gerald Thalheim
(SPD)

Für welche Etatposten hat die EU, sofern sie die Superabgabe nicht für Maßnahmen der in Frage 57 genannten Art verwendet hat, nach Kenntnis der Bundesregierung das Geld statt dessen verwendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ernst Hinsken vom 15. September 1998

Im Gemeinschaftsrecht ist der Verwendungszweck der Zusatzabgabe verbindlich geregelt worden. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 besagt, daß die Zusatzabgabe als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte gilt und zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor einzusetzen ist, ohne einzelnen Maßnahmen im Milchbereich zugeordnet zu werden. Die Abgabe wird vielmehr im Haushalt der Gemeinschaft vereinnahmt und im Milchkapitel global als negative Ausgabe verbucht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

59. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß in Deutschland ausgestellte Schwerbehindertenausweise in anderen Mitgliedstaaten der EU, wie etwa Österreich und Italien, nicht anerkannt werden bzw. nur eine eingeschränkte Gültigkeit haben, und was beabsichtigt die Bundesregierung, ggf. im Interesse der schwerbehinderten deutschen Staatsbürger zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. September 1998

Der Schwerbehindertenausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten in Deutschland zustehen. Unbeschränkte Gültigkeit hat er folglich nur im Inland, genauso wie umgekehrt entsprechende ausländische Ausweise grundsätzlich keine Gültigkeit in Deutschland haben. In den letzten Jahren sind deshalb immer wieder Forderungen laut geworden, in der EU einen einheitlichen, europäischen Behindertenausweis einzuführen. Ein solcher Ausweis wäre aber nur dann von Nutzen, wenn die entsprechenden Sozialleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU annähernd gleich wären. Dies ist aber nicht der Fall. Die Regelungen in den Mitgliedsstaaten über Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen für Behinderte und Schwerbehinderte sind vielmehr sehr unterschiedlich.

Fortschritte in der Angleichung bzw. gegenseitigen Anerkennung von Nachteilsausgleichen sind bislang erst in zwei Bereichen erziehlt worden:

- Aufgrund einer Entschließung der Europäischen Verkehrsministerkonferenz werden die Ausweise über die Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Behinderten und Schwerbehinderten in den dieser Konferenz angeschlossenen Staaten gegenseitig anerkannt. Darüber hinaus hat der Rat der EU eine Empfehlung betreffend einen Parkausweis für Behinderte beschlossen, der die Inanspruchnahme der im jeweiligen Aufenthaltsland geltenden Parkerleichterungen ermöglicht, ohne die einzelstaatlichen Vergabekriterien und -verfahren zu berühren.
- Die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson von Blinden im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr ist in den gemeinsamen internationalen Tarif aufgenommen worden.

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Vereinheitlichung der in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich gewachsenen Systeme hält es die Bundesregierung im Hinblick auf die Verbesserung der Lebenssituation Behinderter in Europa für erfolgversprechender, wenn der kontinuierliche Ausbau von Mindeststandards innerhalb der EU weiter betrieben wird, wie dies im Beitrag der Bundesregierung zum Grünbuch der Europäischen Kommission formuliert und auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen beschlossen worden ist; auch die deutsche Ratspräsidentenschaft in der EU im ersten Halbjahr 1999 sowie die Instrumente des Amsterdamer Vertrages sollen mit dieser Zielsetzung genutzt werden, wobei im übrigen volle Übereinstimmung mit den Behindertenverbänden besteht.

60. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Trifft es zu, wenn ich die in der Publikation „Sozialpolitische Umschau" Nr. 205 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vorgelegten Zahlen über Leistungsmißbrauch und illegale Beschäftigung dahin gehend verstehe, daß sich die Summe der wegen Leistungsmißbrauch und illegaler Beschäftigung von den Arbeitsämtern festgesetzten Verwarnungsgelder und Geldbußen auf 332 400 Einzelfälle verteilt, oder gibt es, wie dort erwähnt, eine weitere Unterteilung in Verwarnungen, Geldbußen oder Strafanzeigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. September 1998

Von den 332 400 Verfahren wurden 62 100 durch Strafanzeige und 270 300 durch die Verhängung von Verwarnungen oder Geldbußen erledigt.

61. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Auf wie viele Einzelfälle verteilen sich – sofern eine weitere Unterscheidung getroffen wird – jeweils die Verwarnungsgelder und Geldbußen in der in der Publikation beschriebenen Höhe von 172,9 Mio. DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Host Günther vom 9. September 1998

Die 172,9 Mio. DM verteilen sich auf 270 300 Verwarnungen und Geldbußen.

62. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

In wie vielen Fällen wurde die maximal mögliche Strafsumme von 500 000 DM verhängt, und wie oft ist eine Strafsumme von 100 000 DM erreicht bzw. überschritten worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 9. September 1998

Die in der „Sozialpolitischen Umschau" veröffentlichen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1997. Der Bußgeldrahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschriften im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die ein Bußgeld bis zu 500000 DM androhen, wurde erst durch das 1. SGB III- Änderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf diese Höhe angegehoben.

Trotzdem wurden auch 1997 Geldbußen, die zum Teil erheblich über 500000 DM lagen, verhängt. Nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz) soll eine Geldbuße auch den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter gezogen hat, abschöpfen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit sind daher auch Geldbußen in Millionenhöhe keine Ausnahmen.

Nach der Höhe der verhängten Bußgelder gegliederte Statistiken liegen der Bundesregierung nicht vor.

63. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD)	Ist der Bundesregierung bekannt, daß für ehemalige Zivilbeschäftigte bei den Alliierten Streitkräften in Deutschland, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur sozialen Sicherung der Zivilbeschäftigten der alliierten Stationierungsstreitkräfte gehören, durch die Anrechnung der monatlichen tariflichen Zahlung übersteigenden Arbeitslosenhilfebetrag Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 11. September 1998

Es trifft zu, daß für ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften, die in den Geltungsbereich des Traifvertrages zur sozialen Sicherung der Zivilbeschäftigten der alliierten Stationierungsstreitkräfte (TASS) gehören, durch die Berücksichtigung der monatlichen tariflichen Überbrückungsbeihilfe bei der Arbeitslosenhilfe Beiträge zur Rentenversicherung nur von dem diese Zahlung übersteigenden Arbeitslosenhilfebetrag entrichtet werden. Für die Entrichtung der Beiträge für Bezieher von Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ist gemäß § 166 Abs. 1 Nr. 2 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 80 v. H. des dem Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe entsprechenden Bemessungsentgelts als beitragspflichtige Einnahmen im Sinne der Rentenversicherung maßgeblich.

64. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD)	Hält die Bundesregierung diese Tatsache für vereinbar mit dem besonderen sozialen Schutz, den die Bundesrepublik Deutschland dieser Personengruppe durch den Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Zivilbeschäftigten der alliierten Stationierungsstreitkräfte gewähren wollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 11. September 1998

§ 166 Abs. 1 Nr. 2 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die berücksichtigungsfähiges Einkommen erzielen. Die Regelung beruht auf der Überlegung, daß keine Veranlassung besteht, im Rahmen der Arbeitslosenhilfe Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, soweit der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt aus anderen Einnahmen als der Arbeitslosenhilfe bestreitet. Denn die Arbeitslosenhilfe sowie die Beitragszahlung zur Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistungen, die nur im Falle der Bedürftigkeit geleistet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

65. Abgeordneter
Alfred Hartenbach
(SPD)

Warum wurden die Kreiswehrersatzämter erneut mit Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 5. August 1998 angewiesen, zu den Einberufungsterminen 1. September 1998 und 1. November 1998 ausschließlich Abiturienten und Fachoberschüler einzuberufen, und liegt hierin nicht eine Verletzung des Gleichhaltegebotes gegenüber den anderen Wehrpflichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 8. September 1998

Die Einberufung der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen im Schulabschlußjahr ist durch das Wehrpflichtgesetz vorgegebene und seit Jahren gängige Praxis. Nur diese Regelung ist gesetzeskonform und folgt dem für Abiturienten und Fachoberschulabsolventen geltenden wehrpflichtrechtlichen Grundsatz „Wehrdienst vor der weiteren Ausbildung".

Der von Ihnen angesprochene Erlaß vom 5. August 1998 untersagt aus Gründen der Bedarfsdeckung der Streitkräfte allen Kreiswehrersatzämtern im Bundesgebiet lediglich, zum September- und Novembertermin 1998 durch Ausfälle einberufener Wehrpflichtiger frei werdende Stellen nachzubesetzen. Er stellt aber gleichzeitig sicher, daß die noch nicht einberufenen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen und die Wehrpflichtigen mit Terminzusage weiterhin einberufen werden können.

Die Bundeswehr muß den Abiturienten und Fachoberschulabsolventen einen problemlosen Übergang vom Wehrdienst in die anschließende Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ermöglichen. Im übrigen wurden diese Wehrpflichtigen im Rahmen der Musterungen von September 1997 bis Januar 1998 darauf hingewiesen, daß sie im Schulabschlußjahr einberufen werden.

Die Einberufung der Abiturienten und Fachoberschulabsolventen konzentriert sich wegen der Schulabschlüsse in der ersten Jahreshälfte regelmäßig auf die Diensteintrittstermine 1. Juli, 1. September und 1. November. Das Prinzip der Gleichbehandlung wird schon deshalb nicht verletzt, weil zu diesen Diensteintrittsterminen immer auch Stellen für andere Wehrpflichtige zur Verfügung stehen. Über den Zeitraum eines Jahres wird insgesamt ein Ausgleich unter den Personengruppen erzielt. Die Bundeswehr bleibt bemüht, auftretende Verzögerungen bei der Einberufung im Rahmen des Möglichen zu vermindern.

66. Abgeordneter
Dieter Heistermann
(SPD)

Zu welchen Ergebnissen hat die Arbeit der vom Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule in Altenstadt einberufenen Kommission zur Verbesserung der Inneren Führung, der politischen Bildung und der Traditionspflege bisher geführt, und wann ist mit dem Abschluß dieser Arbeit und einem Bericht an den Verteidungsausschuß des Deutschen Bundestages zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 16. September 1998

Der Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule (LL/LTS) hat mit seiner „Weisung für die Wehrhistorische Ausbildung und Traditionspflege an der LL/LTS" vom 7. Januar 1998 die Bildung zweier Gremien, nämlich einer „Projektgruppe" und eines „Beirats" zu seiner Unterstützung und Beratung in Fragen der Traditionspflege, befohlen.

Beide Gremien haben ihre Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Aussagen über die endgültigen Arbeitsergebnisse können deshalb noch nicht gemacht werden.

67. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

In welcher Weise und wann wurde bzw. wird die Truppe über die Ergebnisse der Arbeit des Untersuchungsausschusses des Verteidungsausschusses zu den rechtsextremen Vorfällen in der Bundeswehr informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 16. September 1998

Die Beschlußempfehlung und der Bericht des Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses sind am 19. August 1998 dem Bundesministerium der Verteidigung zugestellt worden. Die insgesamt 1500 Exemplare sind am 26. August 1998 bis auf Verbandsebene in die Truppe versandt worden. Dies ermöglicht eine durchgängige Information über die Ergebnisse der Arbeit des Untersuchungsausschusses des Verteidigungsausschusses.

Die Themen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft wurden in den öffentlichen Medien und den Medien der Truppeninformation mit Priorität aufgegriffen. Sie waren Tagesordnungspunkte in Kommandeurtagungen und Einheitsführerbesprechungen.

In „Extra-Dienst für Kommandeure, Dienststellenleiter und Einheitsführer" 1/98 wurde diese Thematik mit Schwerpunkt behandelt, gleichzeitig wurden ausführliche Hilfen zur Durchführung der politischen Bildung angeboten. Damit war die Truppe in hohem Maße für die Arbeit des Untersuchungsausschusses sensibilisiert.

Der Verteidigungsausschuß hat den Bundesminister der Verteidigung gebeten, die „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr" vom 20. September 1982 in die Zentrale Dienstvorschrift 10/1 (ZDv 10/1, Innere Führung) aufzunehmen. Am 30. Juni 1998 wurde die Truppe angewiesen, diese fernschriftliche Vorabänderung der ZDv 10/1 durchzuführen.

68. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

Welche verbindlichen Auflagen an die Disziplinarvorgesetzten zur Unterrichtung der ihnen unterstellten Soldaten über diese Ergebnisse sind mit dieser Information verbunden bzw. werden damit verbunden sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 16. September 1998

Mit der Verteilung des Berichts des Untersuchungsausschusses sind keine zusätzlichen Auflagen an die Disziplinarvorgesetzten zur Unterrichtung ihrer Soldaten ergangen. Mit der Verteilung ist gewährleistet, daß dieser Bericht im Rahmen der Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung der politischen Bildung ausgewertet und genutzt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

69. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die aus der neuen Lebensmittelhygiene-Verordnung resultierenden zusätzlichen finanziellen Belastungen für ehrenamtlich Tätige in Vereinen und Verbänden, die nach Presseberichten in der Wormser Zeitung vom 7. August 1998 zu beachtlichen Einnahmeausfällen bei der Organisation von Sommerfesten, Traditionsveranstaltungen und damit einer Einschränkung der Vereinsarbeit führen werden, und inwieweit ist die jetzt in Kraft getretene Verschärfung der hygienischen Vorschriften durch die Entwicklung der Erkrankungszahlen seit 1994 gerechtfertigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. September 1998

Die Bundesregierung hat mit der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 5. August 1997 die EU-Lebensmittelhygiene-Richtlinie Nr. 93/43/EWG in das nationale Recht umgesetzt. Gleichzeitig sind die unterschiedlichen Lebensmittelhygiene-Verordnungen der Länder abgelöst worden. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung auf Sommerfeste und Traditionsveranstaltungen von Vereinen sind die abgelösten Ländervorschriften, wie z. B. auch die rheinland-pfälzische Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, unverändert übernommen worden, d. h. der Geltungsbereich der Verordnung stellt weiterhin auf das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln ab. Durch die bundeseinheitliche Verordnung sind somit keine Verschärfungen der Vorschriften vorgenommen worden.

70. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Welche Angaben kann die Bundesregierung über die in Humanmedizin und Veterinärmedizin verkauften Mengen von hormonell wirksamen Substanzen machen, und wie haben sich diese Zahlen in den vergangenen 20 Jahren entwikkelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 10. September 1998

Zu den Verkaufszahlen für die in der Humanmedizin verkauften Mengen von hormonell wirksamen Substanzen können in der Kürze der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit keine genauen Angaben gemacht werden.

Bezogen auf therapeutisch sowohl in der Human- als auch Veterinärmedizin verwendeten Hormonpräparate sind vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) folgende Verkaufszahlen unter Zugrundelegung der Verkaufspreise ab Werk mitgeteilt worden:

1995	53 317 000 DM
1996	75 150 000 DM
1997	61 440 000 DM

Durch Änderung der Systematik sind die ab 1995 ermittelten Zahlen nur noch bedingt mit denen der davor erfaßten Daten des Statistischen Bundesamtes vergleichbar. Mangels Vergleichbarkeit wurden diese deshalb nicht mitgeteilt.

Für den Bereich Veterinärmedizin verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 2 der Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg, Brigitte Adler, Ernst Bahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/6596 – Rückstände von Tierarzneimitteln in Lebensmitteln. Darin wurde für therapeutische Hormone für das Jahr 1995 ein Umsatz von 38 Mio. DM angegeben. Zwischenzeitlich wurden für die Jahre 1996 und 1997 folgende Umsatzzahlen ermittelt:

1996	39 Mio. DM
1997	39 Mio. DM

Dies entspricht einem Anteil vom Tierarzneimittelmarkt von 5%.

Eine Aussage über die Entwicklung dieser Zahlen in den vergangenen 20 Jahren kann nicht getroffen werden. Nach Auskunft des Bundesverbandes für Tiergesundheit können entsprechende Zahlen allenfalls für die letzten zehn Jahre vorgelegt werden. Eine kontinuierliche Erfassung der Umsatzzahlen erfolgt erst seit dem Jahr 1988.

Allerdings können in Kürze der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehende Zeit detaillierte, auch in diesem Falle, Zahlenangaben über die verkauften Mengen nicht gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

71. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen Fahrgeschwindigkeiten in Abhängigkeit von den herrschenden Windgeschwindigkeiten darf der Transrapid – nach dem Stand der bisherigen Erprobung – verkehren, und ab welcher Windstärke muß ggf. der Betrieb des Transrapid aus Sicherheitsgründen eingestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Beim Transrapid wird der Einfluß von Seitenwind einschließlich Böigkeit und Durchqueren von Windschatten durch das elektromagnetische Führsystem ausgeregelt; bei einer Überlagerung außergwöhnlicher Seitenwindböen ist kurzzeitig eine mechanische Seitenführung ohne betriebliche Auswirkung möglich. Durch das Umgreifen des Fahrzeugs um den Fahrweg ist ein Abheben oder Umwerfen des Fahrzeugs durch Windeinwirkung nicht möglich. Rücken- und Gegenwind sind bei der Bemessung der Bremswege und Abstände von Haltepunkten berücksichtigt.

Bei der Planung der technischen Ausrüstung des Transrapidsystems werden u. a. die klimatischen Bedingungen, hier die im Anwendungsgebiet herrschende Wind-/Sturmcharakteristik, zugrunde gelegt. Für Deutschland wurde als Grenzkriterium eine mittlere Windgeschwindigkeit von 35 m/s (126 km/h) angenommen. Auch bei einem anhaltenden Sturm dieser Stärke kann der Transrapid uneingeschränkt wie auch bei Gewitter, Nebel oder Regen verkehren.

72. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Treffen Presseberichte (Manager Magazin Juli 1998) zu, wonach die Kosten für den Fahrweg des geplanten Transrapid zwischen Berlin und Hamburg deutlich höher als bislang von der Bundesregierung angenommen ausfallen werden, und ist mit einer abschließenden Wirtschaflichkeitsanalyse für den Transrapid noch vor dem 27. September 1998 zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 27. August 1998

Die Überprüfung der Investitionskosten ist noch nicht abgeschlossen, weil zwei Entwicklungen, die Einfluß auf die laufenden Planungen und Investitionskosten haben könnten, eingehend berücksichtigt werden müssen.

Es handelt sich dabei um die Bereiche Umweltverträglichkeit und Sicherheit des Transrapid, die in der Planung zwar von Anfang an berücksichtigt wuden, die aber durch aktuelle Entwicklungen – die FFH- und Vogelschutzrichtlinien der EU sowie das Eisenbahnunglück von Eschede – zusätzlich an Bedeutung gewonnen haben.

Die praktische Anwendung der EU-Richtlinien einschließlich deren Umsetzung im Bundesnaturschutzgesetz sind planerisches und institutionelles Neuland. Die Transrapidstrecke Berlin — Hamburg hat hierbei eine Art Pilotfunktion, der das Projekt mit größter Sorgfalt auch unter Inkaufnahme vorübergehener zeitlicher Verzögerungen gerecht werden muß. Auf keinen Fall soll der umweltfreundliche Transrapid später einmal wegen nicht optimaler Verwirklichung des Umweltrechtes beklagt werden können.

Zum Punkt Sicherheit hat der Bundesminister für Verkehr vor dem Hintergrund des ICE-Unglücks in Eschede alle Planer des Transrapid erneut mit der Frage konfrontiert, ob zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die Streckenplanung z. B. hinsichtlich Ausbildung der Kreuzungspunkte oder an den Brückenbauwerken zur weiteren Verminderung von Restrisiken notwendig sind. Beim Thema Sicherheit dürfen keine Fragen offen bleiben und müssen Wirtschaftlichkeitsaspekte zurücktreten.

Derzeit steht noch nicht abschließend fest, ob und ggf. welche Auswirkungen sich daraus für die Investitionskostenrechnung ergeben. Über den notwendigen Zeitbedarf lassen sich daher noch keine konkreten Angaben machen.

73. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Trifft es zu, daß über die endgültigen Kosten für das Betriebssystem des Transrapid unter den Beteiligten immer noch keine Einigung erzielt und auch die Frage der Haftung bei einem längeren Ausfall des Betriebssystems nicht abschließend geklärt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 27. August 1998

Grundlage für die Realisierung des Projektes Magnetschnellbahn Berlin — Hamburg ist unverändert die Eckpunktevereinbarung vom 25. April 1997, nach der das Industriekonsortium den Bau und die Finanzierung des Betriebssystems zum Pauschalpreis von 3,7 Mrd. DM übernimmt und die Verantwortung für die dauerhafte zeitliche Verfügbarkeit des Gesamtsystems trägt.

Die genauen vertraglichen Festlegungen der finanziellen Verantwortlichkeiten und der zu übernehmenden Garantien werden derzeit zwischen Industrie und Deutsche Bahn AG verhandelt. Der Bund ist daran nicht beteiligt.

74. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Ist als Material für den etwa 290 km langen Fahrweg Stahl oder Beton vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 27. August 1998

Für den aufgeständert oder ebenerdig geführten Fahrweg der Magnetschnellbahn kommmen Träger aus Stahl oder Beton in Betracht. In den letzten Jahren sind verschiedene Fahrwegbauarten sowohl in Stahl als auch in Beton entwickelt worden, die auf der Transrapid-Versuchsanlage im Emsland getestet und noch fortlaufend – auch hinsichtlich der Bauverfahren – optimiert werden. Die Entscheidung, welche Bauarten auf der Strecke Berlin — Hamburg zum Einsatz kommen werden, kann erst dann getroffen werden, wenn die anwendungsorientierte Weiterentwicklung abgeschlossen ist und die Fahrwegzulassung duch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt vorliegt. Dabei werden auch Wettbewerbsgesichtspunkte eine Rolle spielen.

75. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Auswirkungen der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen hinsichtlich des Plakettenerwerbs, wodurch Mehrfahrten bei Ozonalarm und Kosten für die Bürger, die bereits über ein Katalysator-Auto verfügen, ausgelöst wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt vor, daß Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß bei einem Verkehrsverbot nur betrieben werden dürfen, wenn sie mit einer amtlichen Plakette gekennzeichnet sind. Über Kosten für den Erwerb einer Plakette wird nichts bestimmt. Dies ist eine Einzelheit des Vollzugs, der ausschließlich den Bundesländern obliegt (Vollzug von Bundesrecht als landeseigene Angelegenheit). Das Gesetz bestimmt dies ausdrücklich, es verweist wegen Einzelheiten auf das Landesrecht (§ 40c Abs. 2).

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat mithin keine Kostenfolge für den Plakettenerwerb ausgelöst. Es ist auch nicht zutreffend, daß die gesetzlich angeordnete Kennzeichnungspflicht zu Mehrfahrten gerade bei Ozonalarm führt. Die Zulassungsinhaber können und sollen die Plaketten außerhalb der ozongefährdeten Zeit erwerben.

76. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wird die Bundesregierung sich – ggf. im Zusammenwirken mit den Bundesländern – an ihren europäischen Nachbarn wie Frankreich hinsichtlich der Ozonplakette orientieren und eine Änderung der Ausführungsbestimmungen anregen, die beispielsweise einen für den Bürger kostenlosen Versand der Plakette mit dem Steuerbescheid vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Es existieren keine Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Ozon-Plaketten auf Bundesebene. Der Vollzug der Ozonregelung ist ausschließlich Ländersache (siehe oben). Dabei soll es auch bleiben. Fragen einer vereinfachten Erteilung werden derzeit mit den Bundesländern erörtert. Einer Orientierung am französischen Modell steht die föderale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegen.

77. Abgeordnete **Kristin Heyne** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bedeutet der erneute Ansatz von Verpflichtungsermächtigungen für das Darlehen an die Deutsche Bahn AG im Entwurf des Verkehrshaushalts 1999, daß der Bundesminister für Verkehr nicht mehr mit einem Vertragsabschluß zwischen Bund, Deutsche Bahn AG und Industriekonsortium über den Transrapid in diesem Jahr rechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Die in dem Entwurf des Bundeshaushalts eingestellten Mittelansätze für den Fahrweg der Magnetschnellbahn Berlin — Hamburg entsprechen der Eckpunktevereinbarung vom 25. April 1997 und berücksichtigen den gegenwärtigen Zeitplan für die Realisierung des Projekts.

Entsprechend werden die Verhandlungen über den Projektgrundlagenvertrag und die weiteren Projektverträge konstruktiv weitergeführt mit dem Ziel, sie möglichst bald und in einer für alle Seiten vertretbaren Form zum Abschluß zu bringen.

78. Abgeordnete **Kristin Heyne** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage wird der Bundesminister für Verkehr den Vertrag, falls er doch noch in dieser Wahlperiode zustande kommt, abschließen, angesichts der Tatsache, daß die jüngst bekannt gewordenen Kostensteigerungen in Höhe von 1,4 Mrd. DM für den Fahrweg nicht in den bisher bewilligten Verpflichtungsermächtigungen von 6,1 Mrd. DM enthalten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Grundlage für die laufenden Vertragsverhandlungen ist unverändert die Eckpunktevereinbarung vom 25. April 1997, in der die finanziellen Verantwortlichkeiten und die von den Vertragspartnern zu übernehmenden Garantien und Risiken im Grundsatz geregelt sind.

Die dort vorgesehene Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten ist noch nicht abgeschlossen.

79. Abgeordnete **Kristin Heyne** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird ein höherer Anteil am variablen Nutzungsentgelt für den Bund vereinbart werden, falls der Bundeshaushalt die höheren Fahrwegkosten mit einem Darlehen vorfinanzieren soll, und wird die Industrie die jüngst bekannt gewordenen Mehrkosten in Höhe von 700 Mio. DM (Steigerung von 3,7 auf 4,4 Mrd. DM) für das Betriebssystem übernehmen und dafür ggf. ein höheres garantiertes Nutzungsentgelt beanspruchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Wie in der Eckpunktevereinbarung vom April 1997 vorgesehen, läuft zur Zeit die Überprüfung der Investitionskosten sowohl für den Fahrweg als auch für das Betriebssystem. Erst nach Vorliegen abschließender Ergebnisse wird zu entscheiden sein, ob die Modalitäten des Finanzierungskonzeptes anzupassen sind. Sollte sich die Notwendigkeit dazu ergeben, wird von seiten des Bundes Wert darauf gelegt werden, daß es bei der grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Risikoverteilung bleibt und ein fairer Interessenausgleich der Partner Bund, Deutsche Bahn AG und Industrie erreicht wird.

80. Abgeordnete **Kristin Heyne** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann vor dem Hintergrund der Frage 79 ein für die Deutsche Bahn AG wirtschaftlicher Betrieb des Transrapid erwartet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Die Deutsche Bahn AG geht unverändert davon aus, daß sich der Betrieb und die Vermarktung des Transrapidsystems Berlin — Hamburg für das Unternehmen rechnen lassen und das betriebswirtschaftliche Risiko nicht größer ist als bei jeder anderen Neubaustrecke.

81. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob bei der Einflugschneise Nord des Flughafens Köln/Bonn aus Gründen eines effektiveren Lärmschutzes der Landeanflugwinkel von 3 Grad auf 6 Grad erhöht werden kann, wie dies beispielsweise an den Flughäfen Zürich und Nizza üblich ist, um den Schallpegel auch tagsüber erträglicher zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 14. September 1998

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung mit nachstehendem Ergebnis durchgeführt:

Die Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation schreiben vor, bei der Gestaltung von Präzisionsanflugverfahren aus flugbetrieblichen Gründen einen Gleitweg-Winkel von 3° (entspricht 5,2%) vorzusehen.

Auch an den Flughäfen Zürich und Nizza wird ein Gleitweg-Winkel von 3° für Präzisionsanflugverfahren eingehalten.

82. Abgeordneter **Dr. Jürgen Rochlitz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Verfahrensstand hat die Verlegung der Bundesstraße B 36 aus dem Mannheimer Stadtteil Neckarau auf die Umgehungsstraße, und wann kann die Stadt Mannheim mit der Genehmigung zu einem Rückbau zu einer Vorortstraße rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. September 1998

Bei der B 36 handelt es sich im Abschnitt von der Anschlußstelle Schwetzingen-Hockenheim (A 6) bis zur B 37 in Mannheim um eine autobahnparallele Bundesstraße. Dieser Streckenabschnitt ist Bestandteil des Abstufungskonzeptes des Bundesministeriums für Verkehr.

Den Rückbau der B 36 kann der zuständige Straßenbaulastträger in eigener Verantwortung veranlassen, sobald die B 36 zu einer Straße nach Landesrecht abgestuft ist; die Abstufung ist Landessache.

Bonn, den 18. September 1998

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 831 79
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333